

- Der Präsident -

Az.: Dez.4 - Ko

**Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„International Management“
der Hochschule Bochum
vom 26. Februar 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Regelung

§	1	Geltungsbereich
§	2	Hochschulgrad
§	3	Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studiumumfang
§	4	Spezielle Zugangsvoraussetzung
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Module
§	7	Prüfungen
§	8	Prüfungsformen
§	9	Auslandsstudiensemester
§	10	Masterarbeit und Kolloquium
§	11	Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote
§	12	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) für den 4-semesterigen Masterstudiengang „International Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Science“ in diesem Studiengang.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zwei Studienjahren (4 Semestern), wobei das dritte Semester an einer Hochschule im Ausland (Auslandsstudiensemester) zu absolvieren ist. Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit und das Kolloquium vorgesehen.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. für das Sommersemester und 15.07. für das Wintersemester. Sollte das Zeugnis bzw. die endgültige Durchschnittsnote des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, so ist das Zeugnis bzw. der entsprechende Notenspiegel bis spätestens 28./29.02. (für das Sommersemester) bzw. 31.08. (für das Wintersemester) nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt eine Zulassung nicht mehr in Betracht.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „International Management“ sind:

1. Der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums mit der Mindestnote „2,5“ im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang mit ausgeprägt wirtschaftswissenschaftlichen Bezug. Der wirtschaftswissenschaftliche Bezug muss durch mindestens 50% der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache wird durch die Niveaustufe B2 oder durch die in der Anlage 1 aufgelisteten Zertifikate nachgewiesen. Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die MRPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang „International Management“ ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6

Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, dem Auslandsstudiensemester, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Im Masterstudiengang „International Management“ sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit mit mündlicher Prüfung,
- Referat mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Referat. Eine Einzelprüfung soll etwa 15 Minuten dauern.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

(5) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden. Eine wissenschaftliche Hausarbeit umfasst etwa 15 Seiten Text, bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten verdoppelt sich die Seitenzahl.

(6) Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist in Modulen, in denen Teilprüfungen vorgesehen sind, möglich.

§ 9

Auslandsstudiensemester

(1) Im 3. Fachsemester ist ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland vorgesehen. Das Auslandsstudiensemester umfasst mindestens 20 Wochen.

(2) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.

(3) Die oder der Studierende muss an der Hochschule im Ausland Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbringen. Über die Anerkennung der Prüfungsleistungen im Ausland entscheidet im Zweifelsfall nach Anhörung des Studiengangs-Koordinators der Prüfungsausschuss.

(4) Die während des Auslandsstudiensemesters abgelegten Prüfungen gehen in die Endnote ein. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend mit den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten gebildet.

§ 10

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den ersten drei Studiensemestern mindestens 78 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer das Auslandsstudiensemester im vierten Fachsemester absolvieren wird, wenn 60 Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden. Das Kolloquium kann erst im Anschluss an das Auslandsstudiensemester erfolgen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Der spätestmögliche Abgabetermin der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Anmeldung

mitgeteilt. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 100 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

(6) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

(8) Die Masterarbeit muss in drei schriftlichen Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der MRPO gilt entsprechend.

(9) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
- die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 11

Masterzeugnis; Gesamtnote

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Gesamtnote wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:

1. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen des 1. Studiensemesters gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
2. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen des 2. Studiensemesters gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
3. Die Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters gemäß § 9 Abs. 4 geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.
4. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

(5) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 MRPO ermittelt. Zum Bestehen eines Moduls müssen alle im Modul enthaltenen Prüfungen bestanden sein.

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum vom 3. Dezember 2012 (Amtl. Bek Nr. 735), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (Amtl. Bek. Nr. 886) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2018 erstmalig für den Masterstudiengang „International Management“ eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester: Sommersemester 2018
2. Fachsemester: Wintersemester 2018/2019
3. Fachsemester: Sommersemester 2019

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 ihr Studium im 4-semesterigen Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 3. Dezember 2012 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Masterprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: | Sommersemester 2019 |
| Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: | Wintersemester 2019/2020 |
| Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: | Sommersemester 2020 |

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Masterprüfungsordnung vom 3. Dezember 2012 müssen bis zum 28.02.2021 abgeschlossen sein.

(4) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Sommersemester 2018 geltende Prüfungsordnung Anwendung.

(5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.01.2018.

Bochum, den 26.02.2018

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse

Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache können mit folgenden Zertifikaten nachgewiesen werden:

- TOEFL (Internet based) mit mindestens 72 Punkten
- IELTS (Academic English, face to face with oral component, best test): 5
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)
- TOEIC: 400 (listening) und 385 (reading)

Sollte keines dieser Zertifikate vorgelegt werden können, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Englischtest der Hochschule Bochum.